

1. Satzung
zur Änderung der Satzung der Samtgemeinde Elm-Asse
über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstaussfall- und
Auslagenentschädigung

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) - in der z. Zt. gültigen Fassung - hat der Rat der Samtgemeinde Elm-Asse in seiner Sitzung am 17.03.2026 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Samtgemeinde Elm-Asse über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung vom 01. Januar 2022 wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 2 und 5 erhalten folgende Fassung:

- (2) Neben der vorgenannten monatlichen Aufwandsentschädigung erhalten die Ratsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Samtgemeinderates, des Samtgemeindeausschusses, der Ratsausschüsse und der Fraktionen ein Sitzungsgeld in Höhe von **45,00€**.
- (5) Neben der Aufwandsentschädigung/dem Sitzungsgeld nach den Absätzen 1 bis 3 wird eine Entschädigung von bis zu **15,00 €** je angefangene Stunde, höchstens bis zu **60,00 €** je Sitzungstag, auf Antrag gezahlt, wenn für die Betreuung eines Kindes bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres Kosten für Personen entstehen, die nicht der Wohngemeinschaft des Ratsmitgliedes angehören (z.B. Kindermädchen, Babysitter). Bei der Betreuung von mehreren Kindern wird diese Entschädigung nur einmal gezahlt. **Diese Entschädigung wird auch für die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger gezahlt.**

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:
- a) an die ehrenamtlichen Vertreter/-innen des Samtgemeindebürgermeisters **120,00 €**
- b) an die Fraktionsvorsitzenden
- Grundbetrag **125,00 €**
 - zusätzlich je Mitglied der Fraktion **12,00 €**

§ 4 erhält folgende Fassung:

Nicht dem Samtgemeinderat angehörende Mitglieder von Samtgemeinderatsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von **45,00 €**.

§ 2 Absätze 3 bis 5 dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 7 Abs. 1 enthält folgende Fassung:

(1) Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen, einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung, des Verdienstauffalls (mit Ausnahme der Fahr- und Reisekosten nach § 5 der Satzung) erhalten folgende ehrenamtlich Tätige eine monatliche Aufwandsentschädigung:

- a) Schiedsmänner/Schiedsfrauen **75,00 €**
- b) Beauftragte für Umwelt- und Naturschutz 75,00 €
- c) ehrenamtliche Aufsichtskräfte im Eulenspiegelmuseum je Einsatztag 20,00 €, jedoch höchstens monatlich **200,00 €**
- d) Gleichstellungsbeauftragte 100,00 €
- e) Beauftragte für Aufgaben des Fremdenverkehrs 150,00 € (**entfällt**)

Artikel 2

§ 8 enthält folgende Fassung:

Diese 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Samtgemeinde Elm-Asse über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstauffall- und Auslagenentschädigung tritt mit Wirkung zum 01.11.2026 in Kraft.

Schöppenstedt, den 17.03.2026

Der Samtgemeindebürgermeister

Dirk Neumann

Siegel